

Zuschuß von 506 fl. Dieser Zuschuß wurde 1715 vom 1. Januar 1716 ab auf 800 fl. (266 Thlr. 60 gr.) erhöht; zugleich wurden der Kirche die der Stadt gehörigen Buden in der Langgasse nahe dem Kirchhof, welche jährlich 50 fl. Zins einbrachten, zu freiem Eigenthum abgetreten. (cf. Prot. E. E. Rathes der Altstadt d. d. Kbg., 14. Nov. 1715.)

2. Beym Schul-Examine denen Herrn Prediger, Schul-Bedienten und Schülern in der Altstadt. Das Michaelisexamengeld, welches der Altst. Rath und der Stadtsecretarius bisher erhalten hatten, wurde aufgehoben (cf. S. 95 und § 3 Tit. I des Regl.). Bei dem in der Altst. Pfarrschule gehaltenen Osterexamen erhielten der Rector und die Schulcollegen 19 fl. 10 gr.; beim Michaelisexamen, dem Bürgermeister und Stadträthe, sowie sämmtliche Priester des Altst. Sprengels beiwohnten, erhielten Rector und Schulcollegen sowie die fleißigsten und bedürftigsten Knaben 61 fl. 10 gr. aus der Rathskämmerer gezahlt. Neben den Rathsherren und dem Secretarius bekamen auch die Priester je 3 fl. Die Commission strich die den Rathsherren gezahlten 39 fl. und setzte die runde Summe von 33 Thlr. 30 gr. in den gemeinschaftlichen Etat ein.

Zu cap. III. Es waren dies Capitalien, welche meist der Stipendienkasse zukamen und zum Theil unablöslich auf dem Löbenichtschen Rathshaus standen (so die Capitalien des Richterschen, Galluanschen, Allerschen und Moritzschen Legats.)

Zu cap. IV. 2. An Ziegel- Dach- und Brück-Steine. Brücksteine d. h. Steine zum Straßenpflaster (damals Steinbrücken genannt). Die Steinsetzer hießen damals Steinbrücker.

Zu cap. V. 3. Bortenwercker, d. h. Bortenwirker.

17. Reiff-Schläger sind Seiler.

19. Rohrmeister und Plumpen-Bohr. Die öffentlichen Brunnen wurden in der Altstadt durch Deputirte der Bürgerschaft aus Mitteln derselben gebant und reparirt. Indes trug die Kämmerer die Kosten für die Unterhaltung zweier besonderer Wasserleitungsröhren, die nach dem Stadt- und Zimmerhofe führten, desgleichen einiger Brunnen, u. a. des Brunnens auf dem Altst. Markt. Aehnlich lag die Sache im Kneiphof. Wegen der Brunnen im Löbenicht cf. die Bemerkung unter Einnahme zu cap. VI No. 18.

Der Rührmeister besorgte die Reinigung der städtischen Brunnen.

26. Steinbrücker sind Steinsetzer.

Zu cap. VI. 3. Proceß-Kosten. c) Die Löbenichtsche Stadtkasse war eine besondere Kasse, von welcher die von den Hülfgeldern bezw. der Tranksteuer gesparten Capitalien der Stadt verwaltet wurden.

4. Ueber Scharfrichter cf. S. 196.

Zu cap. VII. Canzleigebühr ist eine Gebühr, welche der Berliner Geh. Canzlei für die Ausfertigung Königlicher Verordnungen gezahlt wurde.